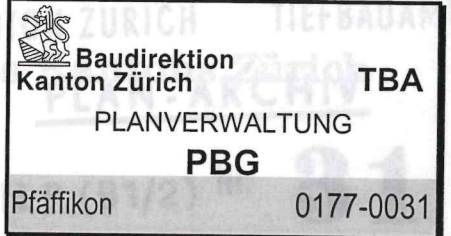


Aus dem Protokoll der Baudirektion



1769

vom 15. Aug. 1968

B 2

Pfäffikon

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wallikerstrasse I. Kl. Nr. 6 im Teilstück zwischen der Luppenbrücke und den Grundstücken Kat. Nrn. 1791 und 1800 (639.60)

Gemäss dem § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Die Wallikerstrasse I. Kl. Nr. 6 verbindet die nördlich gelegenen Gemeindeteile Wallikon, Humbel und Heratswil mit dem Dorf Pfäffikon. Zur Erschliessung des Gebietes Berg, nordsseits der Wallikerstrasse zwischen der Luppenbrücke und der Flurstrasse zum Waldfrieden (Kat.Nr. 1787), wird gegenwärtig ein Quartierplanverfahren durchgeführt. Es empfiehlt sich, in diesem Bereich der Wallikerstrasse I. Kl. Nr. 6 Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

Der Baulinienabstand von 28.00 m ist der Bedeutung dieser Strasse angemessen. Bei einer Fahrbahnbreite von 7.00 m und beidseitigen Gehwegen von je 2.00 m Breite verbleiben Vorplatz- bzw. Vorgartentiefen von je 8.50 m. Im Bereich der Luppen und im angrenzenden Riet ist die Baulinie ideell vorgesehen. Die nordwestseitige Baulinie berücksichtigt die projektierten Einmündungen der Quartierstrassen; sie ist an diesen Stellen unterbrochen.

Der Gemeinderat Pfäffikon hat der Bau- und Niveaulinienvorlage mit Beschluss vom 5. September 1967 zugestimmt. Anschliessend erfolgte die durch die Baudirektion angeordnete öffentliche Planaufnahme vom 22. Dezember 1967 bis 12. Januar 1968. Diese ist im kantonalen Amtsblatt Nr. 102 vom 29. Dezember 1967 ausgeschrieben und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Fristgerecht ist eine Einsprache eingegangen. Sie wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 1343 vom 24. Juni 1968 abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid ist kein Rekurs eingegangen.

Der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wallikerstrasse I. Kl. Nr. 6, von der Luppenbrücke bis zu den Grundstücken Kat. Nrn. 1791 und 1800 steht nichts im Wege.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Bau- und Niveaulinien an der Wallikerstrasse I. Kl. Nr. 6, Teilstück Luppenbrücke bis zu den Grundstücken Kat. Nrn. 1791 und 1800, Gemeinde Pfäffikon, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur IV im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat 8330 Pfäffikon unter Beilage eines unterzeichneten Flandossiers, das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV sowie an das Baulinienbüro, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (zweifach) und an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Flandossiers.

Zürich, 15. Aug. 1968
844965 Mr/tä

Für getreuen Auszug:

Der Kanzleisekretär:

n. a. Winkler